

Satzung des Vereins KUNST.RAUM.STEGLITZ. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „KUNST.RAUM.STEGLITZ.“ (abgekürzt K.R.S.).

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist am 12.11.2014 in das Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg VR 33658 B lfd. Nr. 1 eingetragen worden. Der Name lautet seitdem „KUNST.RAUM.STEGLITZ. e.V.“ (K.R.S. e.V.). Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Berlin-Steglitz durch künstlerische und kulturelle Projekte. Kunst und Kultur sollen sichtbar und langfristig gesichert werden. Zielsetzung des Vereins ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein gleichberechtigtes und demokratisches Miteinander aller Beteiligten unterschiedlicher Kulturen ermöglichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 1. Unterhaltung und Betreuung temporärer Vereinsräume für Ausstellungen und andere künstlerische und kulturelle Veranstaltungen; ein eigener Vereinsraum ist langfristig ange-dacht.
 2. eigene Durchführung von künstlerischen, kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen sowie Konzerte, Lesungen, Projekte, Video-/Klang-Installationen, Filmabende, Performances, Happenings, Theater und Tanz etc. Künstlerinnen und Künstler sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Ar-beiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, insbesondere durch Vernet-zung untereinander und in Kooperation mit anderen kulturellen gemeinnützigen Körper-schaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dabei werden bei Verwendung und Weitergabe von Mitteln des Vereins und ggfls. bei Einsätzen von Arbeitskräften die Vorschriften gemäß § 58 AO berücksichtigt.
 3. Der Verein will darüber hinaus Kunst und Kultur von überall her in Räumen in Steglitz-Zehlendorf vermitteln, um sie allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen.
 4. die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf und in Berlin.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entschei-det der Vorstand. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erfor-derlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln,
 2. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Die Mitgliederversammlung legt jedoch hierfür einen Mindestbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle Veranstaltungen und Angebote des Vereins kostenlos zu nutzen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins und seine Veranstaltungen zu fördern sowie regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Kalendermonaten statt.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Anträge
 5. Festsetzung des mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages
 6. Satzungsänderungen
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein verspäteter Antrag kann nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich hält.
- (6) Wahlen und Abstimmungen werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wahlen sind geheim, sofern dies mindestens ein Mitglied beantragt.
- (7) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen des § 2 müssen einstimmig erfolgen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils allein den Verein vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Umsetzung der Zielsetzung des Vereins (§ 2)
 - Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9) und dem Kassenwart / der Kassenwartin.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss darüber, welche Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes ergriffen werden.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, muss auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 11 Kassenwart/Kassenwartin

Der Kassenwart / die Kassenwartin hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die von ihm/ihr geführten Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 12) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht identisch sein mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in Berlin Steglitz-Zehlendorf zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur durch künstlerische und kulturelle Projekte. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

Berlin, den 14.10.2014

Satzungsänderungen:

Berlin, den 26.02.2015

Berlin, den 16.03.2018



Bernhard Marcuse, Vorstand